

Finanzordnung des Sportvereins Motor Süd e. V. Neubrandenburg

§ 1 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.

§ 2 Haushaltsplan

Die Abteilungen des SV Motor Süd e. V. sind für die eigenständige Haushaltsplanung verantwortlich. Haushaltspläne der Abteilungen sind zum Gesamthaushalt zusammenzufassen. Der Vorstand genehmigt mit einfacher Stimmenmehrheit die Haushaltspläne der Abteilungen.

§ 3 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, Schulden und Vermögen aufzuführen. Abweichungen zum Haushaltsplan sind zu erläutern. Die Jahresabschlüsse der Abteilungen werden dem Vorstand bis zum 31. Januar des Folgejahres übergeben. Für den Verein wird auf dieser Grundlage ein Gesamtabschluss erstellt. Durch die gewählten Kassenprüfer erfolgt eine Prüfung entsprechend der Satzung.

§ 4 Schatzmeister und Kassenwarte

Der Schatzmeister und die Kassenwarte der Abteilungen verwalten die Kassen und Buchungsstellen. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind. Alle Aufwendungen und Einnahmen sind kontrollfähig nachzuweisen. Für Zahlungen der Abteilungen an die Geschäftsstelle sind Durchschriften bzw. Kopien der Zahlungsbelege zu übergeben.

§ 5 Zahlungsanweisungen

Zur Anweisung von Auszahlungen aufgrund von ordnungsgemäß eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen der Haushaltspläne sind berechtigt

- der Vorsitzende
- der Stellvertreter
- der Schatzmeister

Zahlungsanweisungen sind jeweils durch 2 Zeichnungsberechtigte zu unterschreiben.

§ 6 Zahlungsverkehr

Die Abteilungen können ein eigenes Bankkonto führen. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bankkonto abzuwickeln. Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.

Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Die Verfügungsberechtigung regelt sich nach den Festlegungen im § 5. Vollmachten für Unterkonten können nach Vorstandsbeschluss erteilt werden.

§ 7 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Rechtsverbindliche Erklärungen gegenüber Dritten, dazu zählen alle Verträge (insbesondere Fördermittelverträge, Sponsoringverträge, Kooperationsvereinbarungen), Zuwendungsanträge und -bescheinigungen, darf nur der geschäftsführende Vorstand gemäß der in der Satzung gere-

gelten Festlegungen abgeben. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung zu umgehen.

Abweichend gilt für

1. die Geschäftsstelle:

Verbindlichkeiten, die über den Betrag von 100,00 € im Einzelfall nicht hinaus gehen, können vom einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands eingegangen werden. Sie bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung.

Anschaffungen für den Büro- und Geschäftsbetrieb durch Vorstandsmitglieder fallen nicht unter die Bestimmung des § 7 Punkt 1 Abs. 1, wenn sie im Einzelfall die Summe von 50,00 € nicht übersteigen.

2. die Abteilungen:

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten innerhalb der Abteilung ist bis 3.000,00 € je Einzelfall möglich. Voraussetzung ist jedoch ein protokollierter Beschluss von mindestens zwei Mitgliedern der Abteilungsleitung. Alle darüber hinausgehenden Verbindlichkeiten bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

Anschaffungen für den Büro- und Geschäftsbetrieb durch Mitglieder der Abteilungsleitung fallen nicht unter die Bestimmung des § 7 Punkt 2 Abs. 1, wenn sie im Einzelfall die Summe von 50,00 € nicht übersteigen.

Übungsleiterverträge sind von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sowie einer weiteren Person der jeweiligen Abteilungsleitung zu unterzeichnen.

Die einzelnen Abteilungen dürfen Dauerschuldverhältnisse eingehen, wenn der monatliche Kostenaufwand von 50,00 € nicht überschritten wird.

§ 8 Beiträge

1. Innerhalb des Vereins legt jede Abteilung die Beitragshöhe und die Höhe der Aufnahmegebühr selbst fest.
2. Beiträge sind bringepflichtig. Das gilt gleichermaßen für die Beiträge der Mitglieder in den jeweiligen Abteilungen, wie für die Beitragszahlungen der Abteilungen an die Geschäftsstelle. Die Kassierung erfolgt durch die Kassenwarte der Abteilungen. Sie prüfen die sachliche und rechnerische Richtigkeit.
3. Der Beitrag wird quartalsweise im Voraus entrichtet. Die Zahlungsfrist läuft jeweils bis zum letzten Tag des 1. Quartalsmonats.
4. Zweckgebundene Einnahmen u. a. aus staatlichen Zuwendungen, Spenden, Sammlungen, Stiftungen, aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen verbleiben in vollem Umfang in den Abteilungen.

§ 9 Zahlungsverpflichtungen der Abteilungen

1. Umlagen:

Zur Finanzierung der Gesamtaufgaben des Vereins werden Umlagen vorgenommen. Festlegungen dazu trifft die Delegiertenversammlung.

Der Grundbetrag, der durch die Abteilungen an die Geschäftsstelle quartalsweise auf der

Grundlage der jährlichen Bestandsmeldung abzuführen ist, beträgt ab dem **01.01.2009** für

Kinder	0 - 14 Jahre	1,25 € / Monat
Jugendliche	14 - 18 Jahre	1,75 € / Monat
Erwachsene	ab 18 Jahre	2,50 € / Monat

Zahlungsrückstände können auf Beschluss des Vorstandes aus Abteilungsmittel eingezogen oder mit Zahlungsverpflichtungen des Vorstandes an die entsprechende Abteilung verrechnet werden, bis der Beitrag gezahlt ist.

2. Strafgebühren

Wenn die laut vorliegender Finanzordnung angeforderten Zahlungsverpflichtungen nicht zum Fälligkeitsdatum überwiesen sind, hat der geschäftsführende Vorstand nach erfolgloser Erinnerung folgende Strafgebühren zu erheben:

1. Mahnung 14 Tage nach Fälligkeit 5,00 €
2. Mahnung einem Monat nach Fälligkeit 15,00 €

Die Mahnschreiben sind schriftlich (Email ist ausreichend) an den Abteilungsleiter der betreffenden Abteilung zu schicken. Die entstandenen Kosten sind auf die Mahngebühren aufzuschlagen.

Kommen die Abteilungen ihren Verpflichtungen auch nach der 2. Mahnung nicht nach, werden nachfolgende Säumnisgebühren erhoben:

- a. verspätet eingereichter Jahresabschluss: 50,00 €/angefangener Monat
- b. Nichteinhalten von sonstigen Abgaben
bzw. Meldefristen: 25,00 €/Vorgang und angefangener Monat

§ 10 Inkrafttreten

Die Festlegungen der Finanzordnung gelten für alle Abteilungen. Sie tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.11.2019 ab **01.01.2020** in Kraft.